

21 Politik als Lebenserleichterung für schwer belastete Menschen

H. DÄUBLER-GMELIN

Im letzten Kapitel wurde die klinische Relevanz der Menschenrechte aus Sicht der größten Menschenrechtsorganisation, amnesty international, beleuchtet.¹ Nun soll es um die Möglichkeiten ihrer realpolitischen Umsetzung gehen. **HERTA DÄUBLER-GMELIN, PROF. DR.,**² ist Bundesministerin der Justiz a. D., Mitglied des Deutschen Bundestages (Wahlkreisabgeordnete von Tübingen-Hechingen), Vorsitzende des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie Hon. Professorin an der Freien Universität Berlin, Fachbereich politische Wissenschaften (Otto-Suhr-Institut). Ihre Schwerpunkte liegen unter anderem in den Bereichen: Hilfe und Schutz für Schwächere („Das Recht ist der Schutz der Schwachen“), für Opfer von Kriminalität, Gewalt und Unterdrückung; Menschen- und Bürgerrechte sowie die Durchsetzung der Stärke des Rechts weltweit; Modernisierung von Recht und Justiz in Deutschland, dabei Ausbau der Bürgerrechte und Integration von Zuwanderern und Randgruppen.

Politikrechtfertigung: Lebenserleichterung für belastete Menschen. „Heilendes“, „integrierendes“ Recht

„[Ich fand und finde ... gut, was WILLY BRANDT über die Bedeutung von Politik gesagt hat: *Politik sei dann richtig und gut, wenn sie auch dazu diene, Menschen mit großen Sorgen und großen Belastungen beide ein bißchen leichter zu machen.* ... Das gehört auch zu meinen Richtlinien.]³ ... Denn für mich war es faszinierend zu sehen, daß man eine politische Vision, einen Fixstern haben kann und gleichzeitig die Tiefe und Breite der ‚Fahrrinne‘ der täglichen Arbeit sehr wohl im Auge behält – und die Umsetzung von alledem ist dann [wohlverstandene] Politik. In diesem Sinne ist das genannte Zitat ganz ohne Zweifel eine gute Rechtfertigung von Politik. ... In der Rechtspolitik ist meine Arbeit in der Auffassung begründet, *daß Frieden und ein gewaltloses Zusammenleben von Menschen ohne die Durchsetzung von Recht gar nicht möglich ist.* ... Dabei sehe ich den Menschen im Mittelpunkt staatlichen, [rechtlichen] und wirtschaftlichen Handelns, wobei sich meine eigene politische Arbeit, auch strategisch gesehen, sehr stark an Grundwerten, Menschenwürde und Menschenrechten orientiert, nicht nur national, sondern auch global – wohlwissend, daß die neoliberalisierte Globalisierung derzeit in eine andere Richtung geht. ...

¹ Zur Hervorhebungspraxis s. S. 36

² Aus: www.daeubler-gmelin.de/index.php?id=50 (Zugriff: 02.05.04)

³ Aus: www.daeubler-gmelin.de/index.php?id=10 (Zugriff: 22.04.04)

[„Therapeutisch“ ist das vielleicht insofern relevant, als im Rechtsstaat] zunächst klare, transparente und unter Einbeziehung aller Betroffenen zustande gekommene Vereinbarungen von Verhaltensregeln aufzustellen sind, bei denen die universalen, unteilbaren, einklagbar rechtsverbindlichen Menschenrechte einen Kernbestandteil bilden müssen: *Verletzungen dieser Menschenrechte sollten dann, soweit möglich, durch das Recht gewissermaßen ‚geheilt‘ werden, und zwar dadurch, daß in verschiedenen Bereichen die Täter verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden.* ... (Hier einmal davon abgesehen, daß Menschenrechte – etwa das Menschenrecht auf Arbeit – auch durch eine falsche Politik verletzt werden können, bei der es oft keine eindeutigen ‚Täter‘ gibt; diese Menschenrechte müssen somit positiv eingeklagt werden können.) Für das Unrechtsopfer ist das sicherlich ein ganz wichtiger Faktor, weil jede schwere Menschenrechtsverletzung ja eine extreme *Ohnmachtserfahrung* bedeutet und als solche eine Traumatisierung nach sich ziehen kann. Und deshalb, das kann man bei Vergewaltigungsopfern wie auch bei Folterüberlebenden sehen: Wenn dann die Möglichkeit besteht, einen Täter zur Verantwortung zu ziehen und damit öffentlich sichtbar zu machen, daß derjenige, der seine Macht auf so schrecklich verletzende Weise ausgeübt hat, *Unrecht getan hat* und dafür zur Verantwortung gezogen und bestraft wird – das kann für das Opfer nach meiner Erfahrung eine, vielleicht nicht ‚heilende‘, aber auf jeden Fall förderliche Hilfestellung bedeuten.“¹

In den vorangegangenen Kapiteln wurde Politik in Anlehnung an die LUHMANNsche Systemtheorie in erster Linie als machtcodiertes Teilsystem der Gesellschaft beschrieben, an welches die Belange von politischen Gewaltopfern (z.B. Reparationsforderungen) nur in Form von „Irritationen“ gelangen können, die vom System dann in *Machtkommunikationen* (z.B. Wahlversprechungen) konvertiert werden.² *Moral* hingegen („belasteten Menschen das Leben erleichtern“) ist nach dieser Theorie eine eigensinnige „kommunikative Wirklichkeit“, die keinesfalls als Integrationsformel für Gesellschaft oder gar Politik fungieren könne, insofern diese auf einer „höheren Stufe der Amoralität“³ operiere. Bei H. DÄUBLER-GMELINS Ausführungen scheint indessen ein Politik- und Rechtsverständnis auf, das sich wohl passender – wenn auch nicht deckungsgleich – mit der *Diskurstheorie des Rechtsstaats von J. HABERMAS*⁴ rekonstruieren läßt:⁵ Dieser zufolge verzweigt sich

¹ DÄUBLER-GMELIN (2003)

² S. etwa S. 452 ff

³ KRAUSE (2001, S. 175)

⁴ HABERMAS (1992, s. hier S. 110 f). Vgl. dazu parallel die *Anerkennungstheorie von A. HONNETH* (1994, s. hier s. 111 f).

⁵ Für eine Kontrastierung HORSTER (1998): „LUHMANN“ zu „HABERMAS“: „Herr Habermas, wenn Sie sich Gesellschaften ansehen, dann stellen Sie fest – und das müssen auch Sie zugeben –, daß *Werthaltungen sich selbstregulierend entwickeln*, und auch für die gelten, die sich am politischen Leben nicht in der von Ihnen gewünschten Form beteiligen. Man muß moralische Werte gar nicht erst erfinden oder aus einer Grundnorm oder einem alles überbietenden Höchstwert herleiten, wie Sie das in der Erbfolge Kants tun, sondern moralische Werte gelten in sozialen Systemen, weil sie gelten. ... Dieses unbegründete und weiter nicht hinterfragte Gelten von Werten zeigt sich ganz augenfällig dann, wenn beispielsweise ‚amnesty international‘ fordert, Mißhandlungen oder Folterungen von Menschen einzustellen. Alle stimmen dieser Forderung zu. *Niemand fragt nach, ob es denn richtig sei, gegen Folter zu sein.* ... *Moral* ist eine gesellschaftsweit schon immer zirkulierende Kommunikationsweise. Sie muß nicht erst diskursiv hergestellt werden. ... Ein

das grundlegende *Diskursprinzip* („Gültig sind genau die Handlungsnormen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen könnten“)¹ in ein (1) *Moralprinzip* (d.h. Diskursführung unter dem Gesichtspunkt gleichmäßiger Interessenberücksichtigung bei universalem Bezugssystem)² und ein (2) *Demokratieprinzip* (d.h. daß „nur die juridischen Gesetze legitime Geltung beanspruchen dürfen, die in einem ihrerseits rechtlich verfaßten diskursiven Rechtssetzungsprozeß die Zustimmung aller Rechtsgenossen finden können“)³. Beide Diskursprinzipien stehen in einem *Ergänzungsverhältnis* zueinander: Moral werde in komplexen Gesellschaften erst durch eine Übersetzung in den Rechtscode über den Nahbereich hinaus effektiv;⁴ und umgekehrt müßten Politiken und Gesetze unter dem moralischen Gesichtspunkt einem sensiblen Verallgemeinerungstest unterzogen werden.⁵ Anders und mit konkretem Bezug auf das Interview ausgedrückt: *Normen der autonomen Vernunftmoral* („meine eigene politische Arbeit orientiert sich sehr stark an Grundwerten wie Menschenwürde“) sollen durch ein *diskursiv-demokratisches Verfahren* („unter Einbeziehung aller Betroffenen zustande gekommene Vereinbarungen von Verhaltensregeln“) in *Gesetzesrecht überführt* werden (für dessen Pflege u.a. die Justizministerin zuständig ist), weil nur durch dessen *Sanktionsmacht* („Durchsetzung von Recht“) strategisch-verbrecherisch handelnde Akteure (z.B. sexuell oder politisch motivierte Vergewaltiger) günstigenfalls von ihrem Handeln abgehalten werden können und die weiterhin bestehende Gültigkeit der durch das Verbrechen verletzten Norm gesamtgesellschaftlich demonstriert wird. Kurzum: **„Gründe für die Legitimität des Rechts [und der Politik – inhaltl. Einfüg. FR] müssen ... in Einklang stehen mit den moralischen Grundsätzen universeller Gerechtigkeit und Solidarität sowie mit den ethischen Grundsätzen einer bewußt entworfenen, selbstverantworteten Lebensführung von Einzelnen wie von Kollektiven.“**⁶ Die *Menschenrechte* hätten dabei einen Kernbestandteil zu bilden, betont die Rechtspolitikerin,⁷ was in der beigezogenen Rechtsstaatstheorie mit einer *Zusammengehörigkeit von Volkssouveränität und Menschenrechten* im Sinne einer *Gleichursprünglichkeit von privater und politischer Autonomie* gefaßt wird.⁸ (Bei ihren Anmerkungen zur Interpretation verweist H. DÄUBLER-GMELIN an dieser Stelle auch auf die Rechtstheorie KANTS. Diese wurde schon knapp referiert⁹ und in ihrer Bedeutung für ein modernes Menschenrechtsverständnis bei H. BIELEFELDT

Diskurs wird auch im Rechtssystem nicht praktiziert. Hinter einem Gerichtsurteil steht immer das Interesse am gewünschten Ausgang des Verfahrens, das man regelmäßig findet, wenn man sich in die Gerichtskafeteria, ins Dienstzimmer des Richters oder in den Flur vor den Verhandlungssaal begeben hat, um in Anwesenheit aller Parteien mal ‚vernünftig miteinander zu reden‘.“

¹ Ebd. (S. 138)

² Ebd. (S. 139)

³ Ebd. (S. 141)

⁴ HABERMAS (1992, S. 141)

⁵ Ebd. (S. 225)

⁶ Ebd. (S. 128)

⁷ *Nachholbedarf bei Menschenrechten*. ... Gestern gab Justizministerin Herta Däubler-Gmelin die *Gründung eines Instituts für Menschenrechte* bekannt. Das Menschenrechtsinstitut werde seine Arbeit 2001 aufnehmen können, da jetzt entsprechende Mittel zur Verfügung stünden, kündigte Däubler-Gmelin in Berlin an. ... Die Ankündigung ist politisch interessant. Denn indirekt räumt die Ministerin damit ein, dass es auch hier Nachholbedarf in Sachen Menschenrechte gibt. (taz, 19.10.00, S. 7, P. SCHWARZ) In einer pers. Mitteilung bestätigt H. DÄUBLER-GMELIN diese Interpretation. Vgl. dazu bei H. BIELEFELDT S. Kap. 8 und bei P. MACLEAN S. KAP. 10.

⁸ S. ausführl. S. 115 f

⁹ S. S. 106 f

ausführlicher behandelt¹.)

Vor diesem theoretischen Hintergrund wird die von W. BRANDT übernommene *moralische Maxime der Lebenserleichterung für schwer belastete Menschen* von der Interviewpartnerin als **Politikrechtfertigung** bezeichnet. Hervorhebenswert ist daran zunächst, daß von einer Politikerin die Politik in toto *überhaupt als rechtfertigungsbedürftig* ausgewiesen wird, daß sie mithin auf eine *vorpolitische Gerechtigkeitsgrundlage*, auf eine wie auch immer geartete und ausdifferenzierende Idee des Guten und Gleichen zu stellen wäre – wie gesagt, in deutlichem Widerspruch zum systemtheoretischen Politikverständnis, in mancher Hinsicht aber auch zur HABERMASschen Demokratietheorie, insofern dort auf ein rein prozedurales Verfahren, eben das Diskursprinzip, nicht aber auf eine apriorische moralische Setzung zurückgegriffen wird. Hingegen befindet sich jene Politikauffassung, gerade auch in ihrer normativen Dimension, in Übereinstimmung mit der schon referierten „Philosophie der Ungerechtigkeit“ von J. N. SHKLAR: „Wenn die Demokratie eine moralische Dimension hat, dann sicherlich diese, daß das Leben aller Bürger [auch und gerade der Benachteiligten und Belasteten – inhaltl. Einfüg. FR] von Bedeutung ist und daß sich deren Rechtsempfinden durchsetzen muß“²; vgl. auch ergänzend die Anerkennungstheorie von A. HONNETH³. – Hervorhebenswert ist im Rahmen dieser Untersuchung *zweitens*, daß die erwähnte Maxime in besonderem Maße für Menschen Gültigkeit beanspruchen kann, deren Leben durch politische Unrechtsverhältnisse derart stark belastet wurde – die eigene Flucht WILLI BRANDTS aus dem nationalsozialistischen Deutschland sei hier nur erwähnt –, daß sich daraus regelrechte *Belastungsstörungen*, d.h. mitunter schwere Psychotraumata entwickelt haben, so daß hier im juridischen wie im klinischen Sinne von *Menschenrechtsverletzten* oder gar *Menschenrechtstraumatisierten* gesprochen werden kann.⁴ So sagte H. DÄUBLER-GMELIN in einer Rede bezüglich der Situation von Stasi-Verfolgten: „Wenn wir das [Verdrängen] zuließen, müßten die Opfer sich schnell ausgeschlossen fühlen; sie leiden heute noch häufig unter dem Schock des Erlebten und brauchen nicht nur unsere Zuwendung, sondern auch unser Wissen und unseren Willen, uns mit ihnen zu erinnern.“⁵ *Das Strafrecht könne dabei günstigenfalls „heilend“ bzw. fördernd wirken, indem der am ohnmächtigen Opfer vollzogene Machtmißbrauch durch den Täter mit der Verurteilung öffentlich als Unrecht sichtbar gemacht werde*, führt die Bundesjustizministerin a. D. aus.⁶ Ähnliche Gedanken wie dieser wurden nun schon mehrfach erörtert – etwa mit der Straftheorie Positiver Generalprävention bei J. PH.

¹ S. S. 167

² SHKLAR (1992, S. 49)

³ HONNETH (1994, s. hier S. 111 f)

⁴ S. S. 90

⁵ Aus: DÄUBLER-GMELIN (2002b): „Im Namen des Volkes?‘: Über die Justiz im Staat der SED. Rede, gehalten im ehemaligen Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen zur Eröffnung der Ausstellung über die SED-Justiz am 10.4.2002. In: www.daeubler-gmelin.de/index.php?id=11. Zugriff: 22.04.04.)

⁶ „**Folteroffizier in Auslieferungshaft**. Aufgrund eines Haftbefehls aus Deutschland wird jetzt ein ehemaliger Befehlshaber der argentinischen Militärdiktatur in Auslieferungshaft genommen. Er soll 1977 für die Ermordung der Deutschen Elisabeth Käsemann verantwortlich gewesen sein. ... Die ‚Koalition gegen Straflosigkeit‘ bemüht sich derzeit darum, dass sich auch die deutsche Bundesregierung des Falles annimmt: ... *Justizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) jedenfalls hat die deutschen Strafverfahren gegen argentinische Militärs in den letzten Monaten unterstützt* und sich auch öffentlich verärgert über die Verweigerung der Rechtshilfe durch die argentinischen Behörden gezeigt. (taz, 18.10.01, S. 9, B. PICKERT) Vgl. auch bei K. THUN Kap. 14.

REEMTSMA,¹ dem Konzept einer *Ermächtigung / Erreichtigung* beim Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY)², dem „Healing“ im Zuge der strafrechtlichen Durchsetzung einer Menschenrechtskultur bei B. HAMBER³; er wurde aber auch problematisiert – etwa mit Hinweis auf den buchstäblich ver-ur-teilenden und damit gesellschaftlich trennenden Aspekt des Strafrechts bei U. EWALD⁴, auf die nicht selten auch negativen Effekte der Zeugenaussage vor dem ICTY⁵ oder mit Verweis auf das Paradigma *restorativer Gerechtigkeit* im Zusammenhang mit der südafrikanischen Wahrheitskommission (TRC)⁶. Wegen der hohen Relevanz dieses Nexus für die Untersuchung – das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten verweist schließlich unmittelbar oder wenigstens mittelbar auf die Rechtsprechung – soll er hier gleichwohl ein weiteres Mal anhand der oben eingeführten Rechtstheorie von HABERMAS rekonstruiert werden – allerdings mit der profunden Einschränkung, daß diese sich ganz überwiegend auf einen *funktionierenden* und darüber hinaus noch *idealtypischen Rechtsstaat* bezieht, während die meisten politisch Verfolgten ja gerade aus *Unrechtsstaaten bzw. aus Ländern in der politischen Transition* mit oftmals sehr unklaren Täter-Opferverhältnissen stammen, bei denen aufgrund verschiedener Faktoren von einer leistungsfähigen Justiz und Exekutive häufig keine Rede sein kann.⁷ Insofern sind die folgenden Ausführungen ebenfalls *idealtypisch* zu verstehen und beziehen sich im Falle Deutschlands am ehesten auf den Umgang mit dem Asylrecht, worauf bereits in verschiedenen Kapiteln eingegangen wurde,⁸ sowie auf den Umgang mit Verfolgten des Nazi⁹- und des Stasi-Regimes¹⁰.

¹ S. S. 363 f

² S. S. 427 ff

³ S. S. 457

⁴ S. S. 371 ff

⁵ S. S. 401 ff

⁶ S. S. 443

⁷ Vgl. HEINZ (1999, s. hier S. 450)

⁸ S. z.B. Kap. 11

⁹ DÄUBLER-GMELIN (2002): „*Das sind wir den Opfern der NS-Justiz schuldig!*“ Rede in der Plenarsitzung des Bundestages am 16. 05. 2002 bei der abschließenden Beratung zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege. ... Das Gesetz sieht zum einen vor, dass die Verurteilungen homosexueller Männer ... aus der Zeit der NS-Diktatur insgesamt und ohne Einzelfallprüfung aufgehoben werden. Wer aus ideologischen oder rassistischen Gründen verurteilt wurde, soll nicht länger mit dem Makel des Verurteilten leben müssen. ... Bei Menschen, die in der Nazizeit durch Gerichte der NS-Militärjustiz verurteilt wurden, differenziert der Gesetzentwurf: Bei den Opfern, die wegen Desertion/Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verurteilt wurden, setzen wir jetzt die vollständige Rehabilitierung durch. ... Gleiches muss gelten, wenn eine Verurteilung nach anderen Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs erfolgte: Auch hier ist viel Unrecht geschehen Wir wissen, dass diese Entscheidungen damals eben nicht von einer rechtsstaatlichen Justiz getroffen wurden, und es ist nicht gerecht, diese Gruppe von Opfern gegenüber anderen Betroffenen, deren Urteil durch das NS-Aufhebungsgesetz ausdrücklich aufgehoben wurde, zu benachteiligen. **Vor allem aber stellen wir mit dem heutigen Gesetz klar, dass jene Menschen damals weder kriminell noch unehrenhaft gehandelt haben.**“ (www.daeubler-gmelin.de/index.php?id=11. Zugriff: 22.04.04.)

¹⁰ Dies. (2002b): „*Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED.*“ ([Rede, gehalten] im ehemaligen Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen zur Eröffnung der Ausstellung über die SED-Justiz am 10.4.2002). ... [Die Ausstellung] ist nötig, um den **Opfern dieses Unrechts wenigstens heute Genugtuung und ein wenig Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.** ... Wir spüren auch die unmittelbare Verantwortung gegenüber den Opfern, ihr Elend nicht zu vergessen und niemals wieder zuzulassen, dass Menschen einer Unrechtsstaatsgewalt hilflos ausgeliefert werden. ... [Wichtig ist], dass in unserem demokratischen Gemeinwesen ... darauf geachtet wird, die **Menschenrechte** überall zu respektieren: Gebrochene, rechtlos gemachte und ihrer Würde beraubte Menschen, darf es in unserem Staat nicht geben! ... Und diese Entschlossenheit darf nicht nur Teil

Nach der Diskurstheorie des Rechts erfüllt dieses eine eminent *sozialintegrative Funktion* („gewaltloses Zusammenleben“), indem es strategisch handelnde Akteure qua Sanktionsmacht zur Befolgung von idealerweise verständigungsorientiert zustande gekommenen Rechtsnormen *zwingt* (wohingegen etwa moralische Normen keinen gesamtgesellschaftlichen Verbindlichkeitscharakter besitzen). Klinisch betrachtet könnte man sagen, daß das **Recht damit auch eine Art „gesundheitliche“ Funktion für die Gesellschaft** innehat, insofern die *Integration* eines Gemeinwesens mit dessen, wie soll man sagen: „Wohlbefinden“, Leistungsfähigkeit, „Vitalität“ korreliert, während Desintegration, Spaltung und Zerfall als Zeichen von so etwas wie einer „soziären Erkrankung“ zu werten sind (man denke etwa an mafiös-„krebstartige“ Strukturen, die weniger durch moralische Appelle, als, wenn überhaupt, durch konsequentes rechtsstaatliches Durchgreifen zu kontrollieren sind – bei aller Problematik einer solchen Analogisierung von körperlichem Gesundheitszustand und Gesellschaft). Den zentralen Topos der Macht betreffend („schrecklich verletzender Machtmißbrauch“), schlägt HABERMAS vor, „das Recht als das Medium zu betrachten, über das sich kommunikative Macht in administrative umsetzt. ... Die Idee des Rechtsstaates läßt sich dann allgemein als die Forderung interpretieren, das über den Machtkode gesteuerte administrative System an die rechtsetzende kommunikative Macht zu binden ...“¹ Nun sind politisch Verfolgte, etwa unter der chilenischen Militärdiktatur (s.u.), von dieser „rechtsetzenden kommunikativen Macht“ nicht nur systematisch ausgeschlossen worden, sondern mußten durch den staatsterroristischen Machtmißbrauch vielfach „extreme Ohnmachtserfahrungen“ und „Menschenrechtstraumatisierungen“ erleiden. An den sich in der Transition etablierenden Rechtsstaat wäre nun diesem Zitat zufolge die Forderung zu stellen, seine administrative Macht über das Medium des Rechts an die kommunikative Macht der Rechtsgemeinschaft zu binden – was für Opfer vergangenen staatlichen Unrechts bedeutet, überhaupt erst wieder als *wertgeschätztes Mitglied dieser Rechtsgemeinschaft*, die ja stets auch eine *Wertegemeinschaft* ist, *anerkannt* zu werden, und zwar, wie die Interviewpartnerin andeutet, indem durch ein Gerichtsurteil öffentlich und offiziell demonstriert wird, daß der Täter sich *im Unrecht*, das Opfer sich aber *im Recht* und damit *in der Rechtsgemeinschaft* befindet.² Wenn aber, wie oben vermerkt, *Integration* auf kollektiver, kommunitärer wie individueller Ebene mit *Gesundheit* korreliert, dann beinhaltet eine solche **Re-Integration in die Rechtsgemeinschaft für die Verfolgten auch ein prinzipiell gesundheitsförderliches Moment** (bei aller Notwendigkeit einer „diagnostischen“ Differenzierung) – man denke etwa an die emotionale Bedeutung allein schon der *Verhaftung* PINOCHETS für viele Diktatur-Betroffene.³ Angesprochen ist damit

sozusagen offizieller Reden sein – diese Entschlossenheit müssen wir alle Tag für Tag praktizieren und vorleben, auch wenn das schwer sein mag. ... Diese Ausstellung informiert sehr gut über die SED-Justiz. Über den ‚Kampfauftrag‘ und den ‚Erziehungsauftrag‘ der DDR-Justiz; sie war weder frei, noch unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen, sondern abhängig. ... **In der ehemaligen DDR waren Gesetze und Gerichte vielfach bloß Instrument der Machtausübung** der herrschenden Partei und der herrschenden Ideologie.“ (www.daeubler-gmelin.de/index.php?id=11. Zugriff: 22.04.04.)

¹ HABERMAS (1992, S. 187)

² HONNETH (1994, s. hier S. 111 f)

³ „Anhörung zu Pinochet. Däubler-Gmelin unterstützt deutsches Ersuchen, den Ex-Diktator auszuliefern. London (AFP) - ... Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) äußerte im Hessischen Rundfunk die Erwartung, daß das britische Oberhaus die Immunität nicht anerkennen werde. Pinochets Menschenrechtsverletzungen seien bekannt. Juristisch müßten sie zwar noch

spezifischer eine der drei von HABERMAS identifizierten „Gewalten der gesamtgesellschaftlichen Integration“, nämlich *Solidarität* (die beiden anderen sind: *administrative Macht* und *Geld*);¹ präziser könnte man hier von *(menschen)rechtsgemeinschaftlicher Solidarität* sprechen, die, in Verbindung mit juristischen Bemühungen, im letzten Kapitel ja auch von J. WELSH als der wesentliche *emotionale* Beitrag von amnesty international für Menschenrechtsverletzte angeführt wurde.² Für nicht-politische Kriminalität sei in diesem Zusammenhang erneut J. PH. REEMTSMA zitiert: „Für das Opfer [ist] die Strafe von hoher Bedeutung ..., weil die Strafe die Solidarität des Sozialverbandes mit dem Opfer demonstriert. Die Strafe grenzt den Täter aus und nimmt das Opfer herein. Die Strafe für den Täter ist im Grunde nichts anderes, als es viele freundliche Briefe von Menschen sind, die sagen: ‚Welcome back‘ ... – [und] diese Begrüßung ist von entscheidender Bedeutung für das seelische Weiterleben.“³ Nun ist der Sozialverband aber nicht nur eine Rechts-, sondern auch eine *Machtgemeinschaft*, und insofern wäre die beschriebene Hereinnahme des Gewaltopfers für dieses neben einer *Erreichtigung*⁴ auch eine *Ermächtigung*⁵ – wie auch HABERMAS schreibt: „Die Verwandlung von kommunikativer Macht in administrative hat den Sinn einer *Ermächtigung* im Rahmen gesetzlicher Lizenzen.“⁶ Umgekehrt ließe sich in dessen „Kreisprozeß-Modell der Rechte“⁷ dann sagen, daß die durch Ohnmacht seelisch verletzten Gewaltopfer durch die „gesetzliche Lizensierung“ wieder an den gesamtgesellschaftlich integrierenden Machtkreislauf angeschlossen werden – und somit *Normatives Empowerment* erfahren, das Zentralkonzept dieser Studie,⁸ welches auch mit der Interviewpartnerin diskutiert wurde:

„Im Bereich der innerstaatlichen Rechtsbrüche bei uns gibt es ja vergleichbare Erfahrungen, beispielsweise im *Umgang mit sexuell mißbrauchten Kindern*. Um hier den Begriff *Normatives Empowerment* aufzugreifen: ... Für Kinder in einem bestimmten Alter und in bestimmten Umständen kann es ja höchst wichtig sein, sie [psychosozial] in der Weise zu stärken, daß sie in einer Gerichtsverhandlung selber auftreten und demjenigen, der sie sexuell mißbraucht hat, sozusagen unter dem Schutz des Gerichtes sagen können: ‚Du warst es, Du hast mich gequält, Du wirst jetzt bestraft und ich bin die Stärkerer!‘ Dieser Ausgleich kann also sehr, sehr wichtig sein, und ich könnte mir vorstellen, daß das bei politisch traumatisierten Opfern ähnlich ist. Sicherlich nicht bei allen! Und es wird auch eine Aufgabe von Therapeuten sein [mit]einzuschätzen, ob es für die Klientin angezeigt ist, eine solche Erfahrung zu machen oder nicht.“⁹

geprüft werden, ‚aber selbstverständlich‘ mache die Bundesregierung ‚da mit‘, sagte die Justizministerin.“ (taz, 05.11.98, S. 7)

¹ HABERMAS (1992, S. 187)

² S. S. 500 ff

³ REEMTSMA (1997b, S. 216)

⁴ S. S. 95

⁵ S. S. 78 f

⁶ HABERMAS (1992, S. 187)

⁷ Ebd. (S. 155): „Das Demokratieprinzip [kann] nur als Kern eines *Systems* von Rechten in Erscheinung treten. *Die logische Genese dieser Rechte bildet einen Kreisprozeß*, in dem sich der Kode des Rechts und der Mechanismus für die Erzeugung legitimen Rechts, also das Demokratieprinzip, *gleichursprünglich* konstituieren.“

⁸ S. S. 92 ff

⁹ DÄUBLER-GMELIN (2003)

Ein besonders erschütternder Fall zur Problematik von Gerichtsaussagen sexuell mißbrauchter Frauen, die zur Tatzeit Kinder waren, ist das beim Schreiben dieses Abschnitts laufende Verfahren gegen den Angeklagten M. DUTROUX in Belgien, wobei aus den diesbezüglichen Berichten nur andeutungsweise hervorgeht, ob und wie die beiden Hauptopferzeuginnen SABINE DARDENNE und LAETITIA DELHEZ diese Erfahrung verarbeiten (werden).¹ Ähnlich wie die Bundesjustizministerin a. D. hat aus eigener Erfahrung, allerdings in einem anderen Kriminalitätsbereich, auch J. PH. REEMTSMA das Erleben von *ermächtigender Genugtuung im Gerichtssaal* beschrieben: Als Nebenkläger stünde man letztlich auf der Seite der Staatsmacht und mitrepräsentiere gegenüber dem Angeklagten Recht und Ordnung.² Daß dies teilweise auch für politisch Verfolgte zutrifft, wurde im Kapitel über den ICTY gezeigt, wonach sich bei vielen Opferzeugen alleine durch den geschützten Aufenthalt im Gerichtssaal unter polizeilicher Bewachung des Beschuldigten das verlorengegangene Vertrauen in die Weltordnung wiederherstelle; die Macht, sagte ein Zeuge, sei durch diese Erfahrung vom Angeklagten wieder zu ihm zurückgeflossen³ – eine eindruckliche Veranschaulichung für *Normatives Empowerment* (wobei im einzelnen freilich fraglich ist, wie lange dieser Effekt anhält und wie er günstigenfalls psychosozial gefördert werden kann). Wichtig ist indes der differentielle Hinweis der Interviewpartnerin, daß derartige Erfahrungen keineswegs für alle Betroffenen zuträfen, so daß im ICTY-Kapitel neben den *Chancen* nachdrücklich auch auf die *unter Umständen gravierenden Risiken des Gerichtsprozederes* für die Opferzeugen hingewiesen wurde;⁴ die Interviewpartnerin und Therapeutin E. MUJAWAYO berichtet dazu einen drastischen Fall vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) in Arusha, wo eine im Zuge des Genozids mißhandelte und vergewaltigte Frau sowohl von der Verteidigung *als auch von der Richterin (!)* öffentlich der Lächerlichkeit preisgegeben worden sei.⁵ Vor diesem Hintergrund hält der Therapeut und Personalbetreuer am ICTY K. CULLEN es für wesentlich, den Klienten die Zeugenaussage vor einem solchen Tribunal allenfalls

¹ „Dutroux hat mich nicht kleinbekriegt“ – Sabine Dardenne. ... Sie weint nicht, sie spricht mit klarer Stimme, und im Rücken hat sie ihre Anwälte. Zu ihrer Linken sitzen die Verteidiger der Angeklagten wie eine Mauer in mehreren Reihen vor dem schusssicheren Glaskasten, in dem Marc Dutroux sich manchmal Notizen macht. Sabine Dardenne sagt: ‚Eine Sache möchte ich Marc Dutroux fragen: Er hat immer gesagt, ich hätte einen Charakter wie ein Schwein. Warum hat er mich dann nicht umgebracht?‘ Was Marc Dutroux antwortet, stellt die 20-Jährige nicht zufrieden: ‚Ich habe Sie missbraucht, und dafür trage ich die volle Verantwortung. Punkt.‘ Sie hat es geahnt. So, wie alle es geahnt haben: Seit dem 1. März läuft der Prozess, und die Hoffnung auf Antworten, die zufrieden stellen könnten, schwindet mit jedem Tag. ... ‚Ich habe sie [meine Tagebücher] gelesen, um nicht zu vergessen‘, sagt Sabine Dardenne. ‚Und um mich vorzubereiten. Auf den Tag, der kommt und an dem er bezahlen wird.‘ ... Schon Wochen vor der Verhandlung entschloss sie sich, in den Medien ihre Geschichte zu erzählen. *Was das für die 20-Jährige bedeutet, wird sich nie ermessen lassen.*“ (20.04.04, Die Welt, C. BARNSTEINER)

Mittlerweile: „Höchststrafe für Marc Dutroux. Schwurgericht verurteilt belgischen Mädchenmörder zu lebenslanger Haft. Dutroux leugnete die Taten bis zum Schluss. Gemischte Reaktionen der Opfer. ARLON ap Acht Jahre nach seiner Festnahme ist Marc Dutroux wegen dreifachen Mordes und weiterer schwerer Straftaten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Schwurgericht im belgischen Arlon verhängte gestern die Höchststrafe gegen den 47-Jährigen, der damit voraussichtlich bis an sein Lebensende im Gefängnis bleiben muss.“ (taz, 23.06.04, S. 2)

² S. S. 335

³ STOVER (2003, S. 110, s. hier S. 408)

⁴ S. S. 401 ff

⁵ MUJAWAYO (2002)

als *risikoreflektierte Option* anzubieten, nicht aber suggestiv in diese Richtung einzuwirken.¹ Dafür, Risiken wie die genannten für Gewaltopfer möglichst zu minimieren, hat H. DÄUBLER-GMELIN sich engagiert;² im folgenden geht sie näher auf die vom Interviewer angesprochenen unterschiedlichen Logiken von Therapie- und Rechtssystem ein:

Opferfreundliche Rechtsgestaltung

„Daß gerade die *strafprozessualen Verfahren und die ihnen vorausgehenden Ermittlungsverfahren opferfreundlicher* gestaltet werden müssen, halte ich für dringend erforderlich. ... Nur darf das natürlich *nicht* bedeuten, daß die Grundausrichtung des Strafprozesses, nämlich daß dem Beschuldigten in einem fairen Prozeß ggf. nachgewiesen wird, daß er die Straftat auch tatsächlich begangen hat – eine rechtsstaatliche Errungenschaft, für die wir schließlich lange genug gekämpft haben –, aufgegeben wird. Und daraus ergeben sich dann *Spannungsverhältnisse [z.B. zu therapeutischen Bemühungen]*, die aber nicht [wie vom Interviewer angedeutet] ein diametrales Sich-Gegenüberstehen bedeuten *müssen*. Ich möchte das einmal am Beispiel ... sexuell mißbrauchter Frauen erläutern: ... Da tauchte in der juridischen Diskussion die Frage auf: Wie kann man einen Prozeß so ausgestalten, daß die betroffene Frau durch das Verfahren nicht ein zweites Mal traumatisiert wird? Das hat man strafprozessual dadurch versucht zu erreichen, daß man ihr etwa einen fachkundigen Rechtsvertreter als *Nebenkläger mit einer gewissen Schutzfunktion* beigeordnet hat; und vor allen Dingen, daß man in den ganzen Bereichen des Ermittlungsverfahrens *vor dem Prozeß* dafür gesorgt hat, daß die Beweismöglichkeiten *auch unter ganz klarer Berücksichtigung ihrer persönlichen Interessen als Gewaltopfer* in einer Weise zu erheben sind, daß es nicht [wie früher häufig geschehen] erneut zu einer [schwer belastenden] oder gar verleumderischen Situation für das um Schutz suchende Vergewaltigungsopfer kommt. ... Dies erforderte eine völlig andere, [opfer- und frauensensible] Ausbildung der Polizeikräfte vor Ort als erste Anlaufstelle. Es erforderte ferner Kontakt beispielsweise mit Frauengruppen oder medizinischen Fachleuten mit speziellen Kenntnissen in diesem Bereich ... und anderes mehr. ... Und das funktioniert heute erheblich besser als noch vor dreißig Jahren. ...

[Was nun *politisch Verfolgte* betrifft,] habe ich mit diesem Personenkreis in meiner vorherigen Funktion als Bundesjustizministerin, aber auch schon lange davor, relativ viel zu tun gehabt. Das fing in der Phase des PINOCHET-Putsches in Chile an, als eine größere Anzahl von zum Teil schwer gefolterten Flüchtlingen in die Bundesrepublik ... kam, die ich damals als junge Bundestagsabgeordnete mit betreut habe; ... später auch andere Gruppierungen,

¹ S. S. 427 f

² „Berlin (dpa) – Der so genannte *Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren soll ausgeweitet werden*, damit mehr Fälle im Interesse des Rechtsfriedens gütlich beigelegt werden können. Einen entsprechenden *Gesetzentwurf von Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin* (SPD) hat der Bundestag am Freitag einmütig beschlossen. ... Däubler-Gmelin hatte die Gesetzesinitiative eingeleitet, weil der seit 1987 mögliche Täter-Opfer-Ausgleich bisher nur eine Nebenrolle spielte.“ (taz, 04.12.99, S. 4)

wie Flüchtlinge aus dem Iran, ... traumatisierte Frauen aus den Kriegen im zerfallenen Jugoslawien oder auch solche, die wegen ihrer sexuellen Orientierung politisch verfolgt und schwer gefoltert wurden. Es waren immer ähnliche, persönlich ungeheuer anrührende Erzählungen, die hier vorgebracht wurden, nämlich daß diese Menschen in unglaublicher Weise bedrängt, verfolgt und körperlich wie seelisch verletzt bis gebrochen wurden, ... was einen dazu bringt zu sagen: *Hier müssen wir helfen!*¹ ... Und meine Rolle war dann [sicherlich keine therapeutische, sondern] dafür zu sorgen, daß für diese Verfolgten *finanzielle Mittel* vorhanden waren, ... daß sie möglichst nicht ausgewiesen wurden, daß ein *Minimum an sicheren Lebensbedingungen* gewährleistet war,² was mir auch für die *therapeutische Behandlung* von bedrängten und gefolterten Menschen extrem wichtig zu sein schien, und daß die Möglichkeit bestand, sie zu Fachleuten für solche Traumatisierungen zu vermitteln. ...

[Um damit wieder auf die oben beschriebene Entwicklung zu mehr Opferorientierung in der Gesellschaft zurückzukommen – wobei mir der Gedanke der Integration der Opfer, deren ‚Befreiung‘ aus der Opferrolle auch außerhalb von ‚ausgleichender Gerechtigkeit‘ oder ‚Sühne‘ besonders wichtig ist:] Diese zunehmende Opferorientierung hat sich sicherlich nicht von selbst eingestellt, sondern dazu mußten die *Agenturen der Rechts[setzung und] -umsetzung ganz gezielt mit entsprechenden Informationen und Überlegungen vertraut gemacht werden!* ... Deswegen habe ich es auch immer befürwortet, wenn zum Beispiel der Asylarbeitskreis in meinem Wahlkreis oder auch die Zentren für politisch Verfolgte offensiv auf die Verantwortlichen bei der Polizei, den Behörden oder den (Verwaltungs)Gerichten zugehen – nicht nur, damit diese Stellen sachgerecht über die Gesamtsituation und den daraus folgenden adäquaten Umgang mit den Betroffenen informiert werden, sondern auch damit sie im speziellen wissen, auf welche Formulierungen etwa Folteropfer geradezu panisch reagieren, um so die jeweiligen Verfahren aufeinander ausrichten zu können. ... [Die vom Interviewer eingebrachten Begriffe „*Therapeutic Jurisprudence*“ bzw. „*Jurisprudent Therapy*“] finde ich in diesem Zusammenhang ganz aufschlußreich, ... wobei ich es aber für wesentlich halte, die Zielbestimmungen dieser beider Bereiche nicht zu vermischen, sondern ihre gegenseitigen Auswirkungen zu beachten, diese [kritisch] zu würdigen und so voneinander zu lernen.“³

Das angesprochene *Spannungsverhältnis zwischen Justiz und „Therapie“* wurde bisher hauptsächlich systemtheoretisch rekonstruiert, womit sich die Differenzen zwischen diesen Systemen besonders prägnant herausstellen lassen.⁴ An die obige

¹ Vgl. SCHMITT et al. (1992, s. hier S. 53 f)

² *Hilfe für Opfer rechter Gewalt. Bundesjustizministerin stellt zehn Millionen Mark für Entschädigungen bereit und verspricht schnelle Hilfe.* BERLIN taz ... Zehn Millionen Mark stellt Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) in ihrem Budget für Entschädigungen bereit. Es sei ‚dringend geboten, den Opfern die helfende Hand zu reichen‘, heißt es im Haushaltsplan des Justizministeriums. Unbürokratisch soll das Geld den Opfern zugute kommen. ... Die neue Regelung, die so lange gelten soll, ‚so lange es erforderlich ist‘, begeistert die Opferschutzgruppen.“ (taz, 20.01.01, S. 7, A. ROGALLA)

³ DÄUBLER-GMELIN (2003)

⁴ S. z.B. Kap. 15

Interpretation anschließend, soll es hier jedoch mit Anlehnung an die *HABERMASsche Rechtsstaatstheorie* erläutert werden (in der wiederum der „Autismus“¹ und „normative Defaitismus“² der Systemtheorie angeprangert wird).

So handelt es sich nach HABERMAS bei Justiz und Therapie *nicht*, wie nach LUHMANN, um „überschneidungsfrei operierende Funktionssysteme der Gesellschaft“, die sich in ihrer Codierung und Programmierung teils „diametral entgegenstehen“. Vielmehr existiert so etwas wie eine gesamtgesellschaftlich einheitsstiftende und einheitsgenerierenden Sinnressource, aus welcher die funktionalen Handlungssysteme idealerweise schöpfen und an die sie rückgebunden sein sollten, nämlich die *Lebenswelt*: Diese wird definiert als sprachlich konstituiertes, auch unbewußtes Reservoir von Wissen und Normen, welches durch *kommunikatives Handeln*, d.h. Handlungskordinierung durch die Bindekräfte einer verständigungsorientiert gebrauchten Sprache, stetig erneuert und integriert werden muß.³ Für Politik gelte damit: „Das rechtsstaatlich verfaßte politische System ist intern in Bereiche administrativer und kommunikativer Macht differenziert [...] bleibt zur Lebenswelt hin geöffnet ... [und] ist in lebensweltliche Kontexte eingebettet.“⁴ Sie sei mithin *deliberative Politik*, verstanden als öffentlich organisierter Meinungsstreit zwischen Experten und Gegenexperten, der von der wiederum in der Lebenswelt wurzelnden *öffentlichen Meinung* kontrolliert wird.⁵ Letztere basiere wesentlich auf der *Zivilgesellschaft*: Diese „setzt sich aus jenen mehr oder weniger spontan entstandenen Vereinigungen, Organisationen und Bewegungen zusammen, welche die Resonanz, die die gesellschaftlichen Problemlagen in den privaten Lebensbereichen finden, aufnehmen, kondensieren und lautverstärkend an die politische Öffentlichkeit weiterleiten.“⁶ Somit „bietet das *Zusammenspiel* einer zivilgesellschaftlich basierten Öffentlichkeit mit der rechtsstaatlich institutionalisierten Meinungs- und Willensbildung im parlamentarischen Komplex (und der Entscheidungspraxis der Gerichte) einen guten Ansatzpunkt für die soziologische Übersetzung des Begriffs deliberativer Politik.“⁷ Dieses Zusammenspiel wird nach einem *Schema von Zentrum* (parlamentarisch-administrativ-judikativer Komplex) *und Peripherie* (Zivilgesellschaft) modelliert, wonach letztere gesellschaftliche Integrationsprobleme – und das sind eben häufig: eigene oder stellvertretende Erfahrungen von Unrecht oder Ungerechtigkeit – derart thematisch besetzen und durch die „Schleusen“ des Zentralkomplexes in das politische System einführen muß, daß dessen *Routinemodus in produktiver Weise gestört* wird.⁸

Dem Recht komme unter den Handlungssystemen eine gesonderte Stellung zu: „*Über die rechtliche Institutionalisierung der Steuerungsmedien [wie Politik oder Wirtschaft] bleiben diese Systeme ... in die Gesellschaftskomponente der Lebenswelt verankert.* Die Sprache des Rechts bringt lebensweltliche Kommunikationen aus Öffentlichkeit und Privatsphäre in eine Form, in der diese Botschaften auch von den Spezialcodes der selbstgesteuerten Handlungssysteme aufgenommen werden können – und umgekehrt. Ohne diesen Transformator könnte die Umgangssprache nicht

¹ HABERMAS (1992, S. 407)

² Ebd. (S. 400)

³ S. ausführlicher S. 110 f

⁴ HABERMAS (1992, S. 427)

⁵ Ebd. (S. 426)

⁶ Ebd. (S. 443 f)

⁷ Ebd. (S. 448 f)

⁸ Ebd. (S. 434)

gesellschaftsweit zirkulieren.“¹

Wenden wir diese Begrifflichkeit nun auf den Interviewausschnitt an: Danach befindet sich die *Bundesjustizministerin ersichtlich im innersten Zentrum des rechtsstaatlich-administrativen Machtkomplexes*; sie muß zugleich aber für lebensweltliche Belange und Themen an der Peripherie, der „Basis“, der Zivilgesellschaft geöffnet und empfindlich sein (z.B. für die seelische Not vergewaltigter Frauen oder die „persönlich ungeheuer anrührenden Erzählungen politisch Verfolgter“), um die dort wurzelnde *kommunikative Macht* – bzw. bei den Betroffenen selbst häufig: *Ohnmacht*, die von Teilen der Zivilgesellschaft aber mit solidarischer Empörung wahrgenommen wird – *in administrative Macht transformieren* zu können. Von ihrer zentralen Ministerialposition aus organisiert sie somit *deliberative (Rechts)Politik*, etwa durch das Veranlassen von Expertenanhörungen mit Juristen, Vertreter/innen von Opfer- und Frauenverbänden, Medizinern, Therapeut/innen etc. zu Möglichkeiten opferfreundlicher, nicht-retraumatisierender² Rechtsgestaltung („juridische Diskussion“)³ – wobei freilich, wie auch schon J. PH. REEMTSMA herausgestellt hat⁴ (vgl. auch dessen Ausführungen zum opfertranszendierenden Effekt des *Nebenkläger-Status*),⁵ *basale rechtsstaatliche Standards wie die Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten nicht kassiert werden dürfen*, soll das demokratische System insgesamt nicht deformierenden Schaden erleiden. (Daß diese Möglichkeit keinesfalls eine rein theoretische ist, zeigt die derzeitige Gefahr einer Unterminierung dieser Standards durch die „allgemeine (islamistische) Terrorbedrohung“, Stichwort: Guantánamo-Syndrom)⁶. Ähnliches gilt auch für die internationale Ebene, etwa hinsichtlich des *Völkerstrafgesetzbuches*⁷ oder des *Internationalen Strafgerichtshofs (ICC)*, den die Bundesjustizministerin a. D. mit

¹ Ebd. (S. 429)

² Zum Begriff s. S. 236

³ „*Rot-Grün plant Novellierung der Strafprozessordnung. Absprachen über das Strafmaß werden erstmals gesetzlich geregelt. Verteidiger bekommen mehr Rechte, Zeugen sollen geschont werden.* ... Eigentliches Ziel der Reform ist, den Strafprozess ‚schneller und effizienter‘ zu machen, ‚und zugleich Rechte der Beteiligten zu verbessern‘... . So soll die Verteidigung (und auch das Opfer als Nebenkläger) schon bei Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft ein Frage- und Antragsrecht erhalten. So sollen unnötige Anklagen vermieden und Zeugen entlastet werden. Denn wenn die Verteidigung von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, sollen im Gegenzug viele Zeugen vor Gericht nicht mehr erscheinen müssen, weil einfach ihre früheren Aussagen verlesen werden. ... Die jetzt vorgestellten Grundzüge einer rot-grünen StPO-Reform sind bereits mit Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) abgestimmt und sollen Anfang März beim Strafverteidigertag in Karlsruhe und im Herbst beim Deutschen Juristentag diskutiert werden. *Ein erstes Eckpunkte-Papier hatte bereits Zypries Vorgängerin Herta Däubler-Gmelin im Jahr 2001 vorgelegt.*“ (taz, 14.02.04, S. 6, Ch. Rath)

⁴ S. S. 342 f

⁵ S. S. 344

⁶ S. auch S. 76

⁷ „*Das geplante Völkerstrafgesetzbuch soll noch in dieser Wahlperiode vom Bundestag verabschiedet werden. Daran hält Justizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) auch nach dem gerichtlichen Rückschlag von Mitte Februar fest.* Damals hatte der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag die Verfolgbarkeit von ehemaligen Staatschefs und Regierungsmitgliedern stark eingeschränkt. ... Das neue Gesetzbuch fasst die Strafbarkeit von Völkermord, Kriegs- und Menschlichkeits-Verbrechen übersichtlich zusammen. ... Ein Satz ist aber auch für die deutsche Praxis von großer Bedeutung: ‚Dieses Gesetz gilt (...) auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland hat.‘“ (taz, 04.03.2002, S. 7, CH. RATH) Das Gesetz ist inzwischen in kraft.

durchgesetzt und dessen Statut sie für Deutschland ratifiziert hat:¹ Für ihn ist ebenfalls eine verstärkte Opferorientierung vorgesehen.² Auf exekutiver Ebene entspricht dieser *machtzentrifugalen Wirkrichtung* etwa die im Interview erwähnte opfer- und frauenorientierte Sensibilisierung der Polizei bei der Beweiserhebung, um weiteren traumatischen Sequenzen für die Betroffenen schon im Vorfeld vorzubeugen. – Umgekehrt erfordert ein so tiefgreifender strafrechtlicher Paradigmenwechsel wie der von Täter- zu zunehmender Opferorientierung auch eine *machtzentripetale Wirkrichtung* vonseiten der Zivilgesellschaft auf den parlamentarisch-administrativ-judikativen Komplex hin („Agenturen der Rechtssetzung und -umsetzung mit Informationen vertraut machen“), um diesen, wie oben bei HABERMAS zitiert, in seiner *Machtroutine produktiv zu stören* und gleichzeitig *öffentlichkeitsgetragenen Umsetzungsdruck* zu erzeugen, etwa durch die genannte direkte Ansprache der Bundestagsabgeordneten, der Gerichte, Behörden, Polizei, Medien oder anderer Machtträger.³ Hierzu bedarf es einer partikularen Organisation der Zivilgesellschaft durch die in obigem Zitat beschriebenen problemresonierenden Vereinigungen, von denen die Interviewpartnerin Frauengruppen, Asylarbeitskreise sowie die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer anführt, womit traumatherapeutische Expertise im engeren Sinne angesprochen ist:

HABERMAS schreibt: „Außer Religion, Kunst und Literatur verfügen einzig die ‚privaten‘ Lebensbereiche über eine existentielle Sprache, in der gesellschaftlich erzeugte Probleme *lebensgeschichtlich bilanziert* ..., d.h. im Horizont einer Lebensgeschichte interpretiert [werden können], die mit anderen Lebensgeschichten im Kontext gemeinsamer Lebenswelten verwoben sind. ... [Somit] verschränkt sich die auf Artikulation und Welterschließung spezialisierte, im weiteren Sinne ‚literarische‘ Öffentlichkeit mit der politischen.“⁴ Hier ist unbedingt hinzuzufügen: *Auch das Handlungssystem „Therapie“ verfügt bzw. sollte idealerweise über eine existentielle Sprache für gesellschaftlich erzeugte Probleme wie politische Verfolgung und Unrechtserleben bezüglich der Flüchtlingssituation im Exilland verfügen* (und die vorliegende Studie versteht sich exakt als Versuch, zu dieser Sprache einige normative Begriffe beizusteuern). Mehr noch: Die zitierte lebensgeschichtliche Bilanzierung und Interpretation kann geradezu als ureigenes Anliegen (trauma)therapeutisch-kommunikativen Handelns gelten, gerade um die „private Sprache“ bzw., und hier noch viel bedeutsamer: *die traumatisch-private Sprachlosigkeit über das Erlittene⁵ in ein leben- und welterschließendes Gespräch zu verwandeln*, welches zunächst im dialogischen bzw. gruppalen Rahmen des

¹ *Strafgerichtshof etabliert*. 66 Staaten haben Vertrag ratifiziert. ... Justizministerin Däubler-Gmelin (SPD) hat die USA, China und Russland aufgefordert, sie sollten bei der Umsetzung von global geltendem Recht nicht ‚beiseite stehen‘ und sich dem IStGH anschließen. Das Tribunal sorge dafür, dass ‚die Stärke des Rechts sich gegen das Recht des Stärkeren weltweit‘ durchsetze.“ (taz, 12.04.02, S. 2)

² LOBWEIN (2002, s. hier S. 405). – „*Victims and the ICC*. One of the most significant innovations of the ICC will be the role of victims. Victims of crimes before the Court will be able to participate in the proceedings through legal representatives, and to seek reparation. In addition, a Trust Fund for victims has been established.“ (www.humanrightsfirst.org/international_justice/icc/icc_07.htm. Zugriff: 01.05.04)

³ Vgl. auch MONTADA (1995, s. hier S. 44 ff)

⁴ HABERMAS (1992, S. 441 f)

⁵ S. S. 351

geschützten Therapieraumes stattfindet.¹ Werden diese Erfahrungen dann in Form von Falldarstellungen, Fachartikeln, Jahresberichten der Behandlungszentren etc. über den Therapieraum im engeren Sinne hinausgetragen, so läßt sich von „*therapeutischer Öffentlichkeit*“ – von der berufsständischen Fachöffentlichkeit bis zur polemisch betitelten „Therapiegesellschaft“ – sprechen, die es nach HABERMAS analog zur literarischen *mit der politischen Öffentlichkeit, deren Trägerin die Zivilgesellschaft ist, zu verschränken* gilt. Mit anderen Worten und um hier enger auf politisch erzeugtes Unrechtserleben zu fokussieren: Dieses kann sich im therapeutischen Raum artikulieren und erschließen, kann dort günstigenfalls von der traumatischen Sprachlosigkeit zur therapeutisch mit-geteilten Sprache finden und mittels dieser in den öffentlichen und politischen Raum gelangen, und zwar maßgeblich über die Behandlungszentren für politisch Verfolgte, die somit als professionelle zivilgesellschaftliche Akteure zu betrachten sind. So deklarierte die Vorsitzende der *Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF)*, E. BITTENBINDER, die Zentren ausdrücklich nicht nur als klinische Therapieeinrichtungen, sondern auch als *politisch ausgerichtete Menschenrechtszentren*.² Als solche können sie normativen Druck auf das rechtsstaatliche Entscheidungszentrum ausüben, indem sie ihre Expertise zum Beispiel durch Medieninterviews gesellschaftsweit, aber auch in den oben erwähnten zentrumsnäheren Anhörungszirkeln zirkulieren lassen, etwa hinsichtlich des von der Interviewpartnerin angeführten „Minimums an sicheren Lebensbedingungen“ – und das betrifft an allererster Stelle einen sicheren rechtlichen Aufenthaltsstatus – als zentraler Voraussetzung für eine gelingende Therapie.³ Nach obigem Zitat kann die „(trauma)therapeutische“ Sprache somit in eine Sprache des Rechts übersetzt werden – vgl. dazu auch das bezeichnende Kapitel „Der juristische Kampf um die politisch Traumatisierten“ mit Rechtsanwalt R. MARX⁴ –, bei der andere selbstgesteuerte Handlungssysteme, und das ist der entscheidende Clou: *gezwungen* sind, sie zu verstehen. Es ist denn diese politisch-rechtliche Ausrichtung der Heilbehandlung, die in einem weiten Verständnis als „*Jurisprudent Therapy*“⁵ bezeichnet werden kann, im Sinne eines therapeutischen Unterfangens, das sich nicht zuletzt als zivilgesellschaftliche Agentur innerhalb eines *Systems der Rechte* versteht, in welches es seine klinische Expertise einzuspeisen gilt („zentripetale Wirkrichtung“); und eine umfassende konzeptuelle Grundhaltung hierfür wäre *Normatives Organizational Empowerment*. Umgekehrt wäre eine (in weitem Sinne verstandene) „*Therapeutic Jurisprudence*“⁷ empfindlich für gesellschaftliche Problemlagen, wie sie sich im „problemprivilegierten Raum der Therapie“ in besonderer Weise artikulieren können („zentrifugale Wirkrichtung“; vgl. dazu das Kapitel mit Richter P. MACLEAN⁸). Der Hinweis von H. DÄUBLER-GMELIN, daß die mit diesen Begriffen verbundenen Systeme sich jedoch nicht vermischen, sondern wechselseitig inspirieren sollten, wurde schon mit LUHMANNs Konzept einer

¹ Vgl. S. 229 f

² 28.11.03, BAFF-Tagung in Tutzing.

³ Vgl. dazu ausführlicher S. 229 f. GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff), GRAESSNER (2004, s. hier S. 196).

⁴ S. Kap. 11

⁵ DROGIN (2000)

⁶ S. S. 80

⁷ S. Kap. 15

⁸ S. Kap. 10

strukturellen Kopplung der beteiligten Systeme bei jeweiliger *operativer Geschlossenheit* gefaßt;¹ er kann aber auch mit HABERMAS interpretiert werden, wonach Justiz und Therapie zwar separate funktionale Handlungssysteme darstellen, die allerdings beide im selben Boden einer durch die Umgangssprache komm-unizierten Lebenswelt fundiert und über diese miteinander verbunden sind.

Nun ist ein realpolitischer und, wenn man so will, empirischer Prüfstein für die opfer- und flüchtlingssensible Produktivität der beiden beschriebenen Krafrichtungen gesellschaftlicher Macht die derzeitige Debatte um das – mittlerweile in kraft getretene – *Zuwanderungsgesetz* und die *europäische Asylrechtsharmonisierung*, in denen die von H. DÄUBLER-GMELIN genannten Punkte Sicherheit, Aufenthaltstatus, Finanzierung und Therapie von (traumatisierten) Flüchtlingen u.a.m. verbindlich für die weitere Zukunft festgelegt werden.² Und genau diese Debatte macht einmal mehr deutlich, daß es sich bei der HABERMASschen Theorie bestenfalls um ein präskriptives Idealmodell von Demokratie und Rechtsstaat handeln kann,³ das als solches unbedingt kritisch zu ernüchtern ist,⁴ insofern jener Diskurs offenkundig von allen möglichen gesellschaftlichen Imperativen bestimmt wird, nur nicht an erster Stelle von den lebensgeschichtlichen Bilanzen politisch Verfolgter und Traumatisierter.⁵ Gleichwohl scheint diese Theorie in ihrer moralisch-normativen Grundausrichtung, bei aller teilweisen Kontrafaktizität, das Politikverständnis der Interviewpartnerin wie auch die Thematik des Unrechtserlebens bei politisch Traumatisierten, einschließlich Normativem Empowerment, einigermaßen zu umfassen – vielleicht auch im Sinne der eingangs genannten BRANDTschen Politikvision, schwer belasteten Menschen das Leben zu erleichtern, ohne deshalb die Widrigkeiten des im einzelnen zu erstreitenden Rechtsfortschritts zu übersehen.

Zusammenfassung

Politikrechtfertigung: Lebenserleichterung für belastete Menschen. „Heilendes“, „integrierendes“ **Recht:** Zentrale Politikrechtfertigung für die Bundesjustizministerin a. D. H. DÄUBLER-GMELIN sei nach einem Diktum von WILLY BRANDT, daß Politik dann richtig und gut sei, wenn sie auch dazu diene, Menschen mit großen Sorgen und Belastungen beide ein bißchen leichter zu machen. In der Rechtspolitik sei ihre Arbeit in der Auffassung begründet, daß Frieden und ein gewaltloses Zusammenleben von Menschen ohne die Durchsetzung von Recht nicht möglich

¹ S. S. 148

² Vgl. auch S. 250 f

³ Vgl. S. 137 f

⁴ S. z.B. S. 139 ff

⁵ „LUXEMBURG dpa/rtr. Unmittelbar vor der EU-Erweiterung haben sich Europas Innenminister gestern auf ein gemeinsames Asylrecht geeinigt. ... Die Flüchtlingshilfeorganisation *Pro Asyl* griff Schily wegen seiner Forderung nach einer gemeinsamen ‚sicheren Drittstaatenregelung‘ scharf an. Asylsuchende könnten dann europaweit ohne Einzelfallprüfung in neue so genannte sichere Drittstaaten zurückgewiesen werden. Darunter befänden sich dann mit Weißrussland oder der Türkei Staaten, ‚in denen Menschenrechtsverletzungen noch immer an der Tagesordnung und internationale Flüchtlingsstandards nicht vorhanden sind‘. **Unter den Verhinderern eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, so Pro Asyl, nehme Deutschland Platz eins ein.** Schily habe bessere Asylstandards verhindert und den kollektiven Ausstieg aus dem internationalen Flüchtlingsschutz forciert.“ (taz, 30.04.04, S. 6)

sein. Umgekehrt könnten Menschenrechtsverletzungen durch das Recht vielleicht in gewisser Hinsicht „geheilt“ oder zumindest gelindert werden, indem die Täter bestraft würden. (Abgesehen davon, daß Menschenrechte auch durch eine falsche Politik verletzt werden könnten und somit positiv eingeklagt werden können müßten.) – Interpretiert wird mit der Diskurstheorie des Rechtsstaats von J. HABERMAS, nach der Recht (und Politik) mit den moralischen Grundsätzen universeller Gerechtigkeit und Solidarität sowie mit den ethischen Grundsätzen einer selbstverantworteten Lebensführung von Einzelnen wie von Kollektiven in Einklang stehen müssen, wobei die Menschenrechte eine wesentliche Rolle spielen. Das Recht erfüllt auch eine Art „gesundheitliche“ Funktion für die Gesellschaft, als seine soziale Integrationsleistung mit dem „Wohlbefinden“ und der „Vitalität“ eines Gemeinwesens korreliert. Insofern beinhaltet die Re-Integration von politisch Verfolgten in die Rechtsgemeinschaft durch eine Verurteilung der Täter ein prinzipiell gesundheitsförderliches Moment. Präziser läßt sich von (menschen)rechtsgemeinschaftlicher Solidarität sprechen. Da die Rechtsgemeinschaft aber auch eine Machtgemeinschaft ist, handelt es sich dabei in mancher Hinsicht um Normatives Empowerment. – Dieses lasse sich auch bei manchen sexuell mißbrauchten Kindern feststellen, wenn diese unter dem Schutz des Gerichts dem Täter demonstrieren könnten, daß nunmehr sie die Stärkeren seien und sich auf der Seite des Rechts befänden, meint H. DÄUBLER-GMELIN. – Solche ermächtigende Genugtuung im Gerichtssaal wurde auch für politisch verfolgte Opferzeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY) beschrieben. Zugleich muß auf die u.U. gravierenden retraumatisierenden Risiken des Gerichtsprozederes hingewiesen werden.

Opferfreundliche Rechtsgestaltung: Diese voranzubringen, hält die Justizministerin a. D. für dringend erforderlich. Dies dürfe aber einem fairen Prozeß für den Angeklagten keinen Abbruch tun, so daß hier Spannungsverhältnisse z.B. zu therapeutischen Bemühungen auftreten könnten. Durch bestimmte Verfahrensänderungen, z.B. die Einführung des Instituts der Nebenklage, sei hier in den letzten Jahrzehnten aber viel erreicht worden. H. DÄUBLER-GMELIN habe schon seit Beginn ihrer politischen Tätigkeit relativ viel mit politisch Verfolgten zu tun gehabt. Deren ergreifende Verfolgungserlebnisse hätten sie zu der Haltung gebracht, hier helfen zu müssen. Dabei habe ihre Rolle wesentlich darin bestanden, für finanzielle Mittel, ein Minimum an sicheren Lebensbedingungen und die Überweisung an professionelle Traumatherapeuten zu sorgen. Für die beschriebene opferorientierte Entwicklung hätten indes auch die Agenturen der Rechtssetzung und -umsetzung gezielt mit entsprechenden Informationen und Überlegungen „von außen“ vertraut gemacht werden müssen, z.B. durch die psychosozialen Zentren für politisch Verfolgte. – Es wird wieder mit der HABERMASschen Rechtsstaatstheorie erläutert, genauer mit den Konzepten deliberative Politik, politisches Machtzentrum / zivilgesellschaftliche Peripherie sowie Verankerung der Steuerungsmedien Politik und Wirtschaft in der Lebenswelt durch das Recht. Demnach befindet sich die Bundesjustizministerin im innersten Zentrum des rechtsstaatlich-administrativen Machtkomplexes und organisiert von dort aus *deliberative Politik* (d.h. ein von der öffentlichen Meinung kontrollierter Expertendiskurs), muß aber zugleich für lebensweltliche Belange an der zivilgesellschaftlichen Peripherie empfindlich sein. Dies läßt sich als *machtzentrifugale Wirkrichtung* beschreiben. Umgekehrt bedarf es einer *machtzentripetalen Wirkrichtung* vonseiten der Zivilgesellschaft auf den parlamentarisch-administrativ-judikativen Komplex hin, z.B. durch die erwähnten Behandlungszentren, um tiefgreifende Paradigmenwechsel wie die zunehmende Opferorientierung im Strafrecht zu bewirken. Insofern läßt sich von einer „(trauma)therapeutischen Öffentlichkeit“ sprechen, in der das hier besonders interessierende Unrechtserleben bei politisch Verfolgten zur Sprache kommen kann und die es mit der politischen Öffentlichkeit zu verschränken gilt. Demgemäß verstehen sich die psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer auch als politisch-rechtlich ausgerichtete Menschenrechtszentren. Die Begriffe Jurisprudenz

Therapy / Normatives Organizational Empowerment und Therapeutic Jurisprudence konzeptualisieren diesen Zusammenhang. Jedoch macht die derzeitige, eher flüchtlingsunfreundliche Debatte um das Zuwanderungsgesetz und die europäische Asylrechtsharmonisierung auf den präskriptiven Idealismus der HABERMASschen Demokratie- und Rechtsstaatstheorie aufmerksam.